

Amtsgericht Spandau - Kirchenaustritte	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Sachverständige - Vergütung in zivilrechtlichen Verfahren beantragen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Amtsgericht Spandau - Kirchengaustritte

Amtsgericht Spandau

Anschrift

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0

Fax: (030) 90157 - 444

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-spandau/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-spandau/>

Barrierefreie Zugänge



Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr jedoch nur nach
vorheriger Terminvereinbarung

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchengaustritte werden nur online vergeben.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)

U-Bahn

U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)

Bus

Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Sachverständige - Vergütung in zivilrechtlichen Verfahren beantragen

Sachverständige, die in einem zivilrechtlichen Verfahren

- eines Berliner Amtsgerichts,
- des Landgerichts Berlin,
- des Kammergerichts

für das Gericht tätig waren, erhalten auf Antrag als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen,
- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand (Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten) und
- Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen.

Voraussetzungen

- **Beauftragung mit der Erstellung eines Gutachtens**

Sie müssen vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden sein. Außerdem müssen Sie im Rahmen Ihres Auftrages tätig geworden sein.

- **Fristgerechte Abrechnung bzw. Antragstellung**

Ihr Anspruch auf Vergütung erlischt grundsätzlich, wenn er nicht binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Gericht, das Sie beauftragt hat, geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt:

- bei schriftlicher Begutachtung mit dem Eingang Ihres Gutachtens bei dem Gericht, das Sie beauftragt hat und
- im Fall der Anhörung im Verhandlungstermin mit deren Ende. Bei mehrfacher Heranziehung (z. B. bei Fortsetzungsterminen) beginnt die Frist mit Beendigung der letzten Anhörung.
- Enden Auftrag oder Heranziehung vorzeitig, beginnt die Frist, sobald Ihnen die vorzeitige Beendigung bekannt gegeben wurde.

Erforderliche Unterlagen

- **Rechnung zum schriftlichen Gutachten**

Bitte reichen Sie Ihre Rechnung zusammen mit Ihrem schriftlichen Gutachten zweifach zum Geschäftszeichen des Verfahrens ein.

- **Nachweise über entstandene Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen (Original)**

Entstandene Aufwendungen weisen Sie bitte anhand von entsprechenden Belegen im Original nach.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) § 8**
(https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/__8.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vorschriften zur Fristberechnung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG001802377>)
- **Zivilprozessordnung (ZPO) Antragsgrundsatz**
(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__308.html)
- **Bundesreisekostengesetz (BRKG) §7 - Übernachtungsgeld**
(https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/__7.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, für welches Sie tätig waren.